

Trainingsordnung Shobushinkai e. V.

§1 Grundsätze

1. Ziel des gemeinsamen Trainings ist es, Gesundheit, Beweglichkeit, Fitness und Kampffähigkeit jedes Trainierenden zu bewahren und zu fördern. Jeder Einzelne sollte Wachstum und Entwicklung als Karateka erleben. Als Gemeinschaft wollen wir uns miteinander verbunden fühlen, uns gegenseitig fordern und unterstützen.
2. Diese Trainingsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt das Verhalten und die Pflichten der Mitglieder während des Trainings sowie die Rechte der Trainer und des Vorstands bezüglich der Trainingsteilnahme. Sie kann nur vom Vereinsausschuss oder der Mitgliederversammlung geändert werden.

§2 Die Gesundheit aller Trainingsteilnehmer ist oberstes Gut.

1. Jeder respektiert die Grenzen des Übungspartners.
2. Gefährliche Techniken beispielsweise in Richtung der Vitalpunkte oder zum Kopf werden besonders vorsichtig ausgeführt.
3. Abklopfen oder vergleichbare Signale wie „Stopp“-Rufe bedeuten, dass die Technik sofort beendet wird.

§3 Jeder trainiert mit jedem als Partner.

1. Die Härte ist an den jeweiligen Übungspartner anzupassen.
2. Es wird angestrebt, dass im Lauf einer Trainingseinheit, jeder mindestens einmal – im Idealfall mehrfach – mit jedem anderen Trainingsteilnehmer als Partner trainiert hat.

§4 Die Anweisungen der Trainer sind auszuführen.

1. Die Trainingsteilnehmer führen die Anweisungen der Trainer umgehend und wortgetreu aus. Lautet die Traineransage beispielsweise „Zeitlupentempo“, werden alle Techniken stark verlangsamt ausgeführt. Schließt die Ansage bestimmte Techniken aus, werden diese nicht ausgeführt.
2. Wird ein Trainingsteilnehmer durch den Trainer ermahnt, so kann der Teilnehmer ein klärendes Gespräch nach dem Training suchen. Das laufende Training sollte dadurch nicht unterbrochen oder gestört werden.

§5 Verstoß gegen einen der vorstehenden Punkte

1. Jeder Trainer darf einen Trainingsteilnehmer von der aktuellen Trainingseinheit ausschließen. Der ausgeschlossene Trainingsteilnehmer hat das Training sofort zu verlassen.
2. Der Vorstand darf einen bis zu 180 Tage andauernden Ausschluss vom Training beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann feststellen, dass ein Mitglied generell nicht geeignet für die Trainingsteilnahme ist. In diesem Fall finden §4 Abs. 6 und 7 der Satzung Anwendung (Vereinsausschluss).